



Verfügung vom: 28. Sep. 2009



B2

Gemeinde Männedorf

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Aufdorfstrasse (Route 718), Abschnitt Gseckstrasse bis Hofenstrasse

Baulinien. Südlich der Aufdorfstrasse (Route 718), Abschnitt Gseckstrasse bis Hofenstrasse, wurden im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ mit Verfügung Nr. 5019/2009 Verkehrsbaulinien mit dem üblichen Minimalmass an sog. „ausgebauten Staatsstrassen“ von 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Versehentlich wurde damals in diesem Bereich der Topographie (Hanglage / Krete) zu wenig Beachtung geschenkt. Heute zeigt sich, dass selbst mit dem Minimalabstand von 6,0 m ab Grenze, mehrere Grundstücke in ihrer sinnvollen Überbaubarkeit übermässig eingeschränkt werden. Um dem entgegenzutreten zu können werden nun, nach Rücksprache mit der Gemeinde Männedorf und auf Grund der speziellen topographischen Verhältnisse südlich der Aufdorfstrasse, Abschnitt Gseckstrasse bis Hofenstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 5019/2009 teilweise aufgehoben und mit einem Abstand von 4,0 m ab Grenze neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit DV Nr. 5019/2009 festgesetzten Verkehrsbaulinien werden auf der Südseite der Aufdorfstrasse (Route 718), Abschnitt Gseckstrasse bis Hofenstrasse, teilweise aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Männedorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Männedorf wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der Südseite der Aufdorfstrasse (Route 718) in der Gemeinde Männedorf, Ab-

schnitt Gseckstrasse bis Hofenstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf
- Osterwalder Lehmann AG, Alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

RT

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, - 7. DEZ. 2009
Staatskanzlei, Rechtsdienst

Klin

neu	bisher	
Fr.	Fr.	
- Erster Hund pro Halter:	140.—	100.—
- Weiterer Hund des gleichen Halters:	140.—	120.—
- Hofhund:	140.—	50.—
- Ein Hund für Gemeindepatrioullendienst:	85.—	50.—
- Gebühr für ordentliche Meldung:	10.—	5.—
- Gebühr für verspätete Meldung:	40.—	20.—
- Wenn die Meldung bei der ANIS durch die Gemeinde vorgenommen werden muss:	100.—	0.—
- Ermässigung für den Besuch eines freiwilligen Hundeeziehungskurses:	keine	keine

Der Gemeinderatsbeschluss liegt vom 16. Oktober bis 16. November 2009 während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Wila zur Einsicht auf.

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat 8330 Pfäffikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Wila, 16. Oktober 2009

Gemeinderat Wila

Einbürgerungen

Oberrieden. Mit Beschluss vom 29. September 2009 hat der Gemeinderat, gestützt auf § 21 Abs. 3 des zürcherischen Gemeindegesetzes, in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberrieden aufgenommen:

- Piero Carpio, geboren 25. Juli 1972, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Feldstrasse 4a, Oberrieden.

Gegen diesen Beschluss kann nach § 17 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich an gerechnet, in schriftlich begründeter Form beim Bezirksrat Horgen Einsprache erhoben werden.

Oberrieden, 29. September 2009

Gemeinderat Oberrieden

Vormundschaftssachen

Dielsdorf. Der Bezirksrat Dielsdorf hat entmündigt:

- Janine Nadine Hensch, geboren 3. Mai 1988, von Niederbüren SG und Zürich, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dielsdorf.

Vormundin: Esther Knabenhaus, Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, 8157 Dielsdorf.

Vormundschaftsbehörde Dielsdorf

Vormundwechsel

Dübendorf. Ulrich Ramsauer, geb. 14. Juni 1958, von Herisau AR mit gesetzlichem Wohnsitz in Dübendorf, anstelle von Hans van der Weij neu zum Vormund ernannt:

Markus Weber, Rotenwies 1559, 9056 Gais.

Horgen ZH. Die Vormundschaftsbehörde Horgen hat mit Beschluss vom 11. August 2009 den vorläufigen Entzug der Handlungsfähigkeit nach Art. 386 Abs. 2 ZGB für Joss Nadine, geboren 19. Februar 1977, von Walterswil BE und Zürich ZH, gesetzlicher Wohnsitz Horgen, aufgehoben. Die Aufhebung des vorläufigen Entzuges der Handlungsfähigkeit ist am 31. August 2009 in Rechtskraft erwachsen.

Horgen, 7. Oktober 2009

Vormundschaftsbehörde Horgen

Entmündigung nach Art. 369 Abs. 1 ZGB

Oberweningen. Die Vormundschaftsbehörde Oberweningen hat mit Beschluss vom 19. August 2009 dem Bezirksrat Dielsdorf den Antrag auf Entmündigung nach Art. 369 Abs. 1 ZGB von Marcel Amadasun, geboren 26. Juni 1965, nigerianischer Staatsangehöriger, mit Aufenthalt in der Herberge zur Heimat, 8001 Zürich, beantragt und Hansjörg Engler, Amtsvormundschaft, Soziale Dienste des Bezirks Dielsdorf, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, als Vormund vorgeschlagen. Der Bezirksrat Dielsdorf hat mit Beschluss vom 11. September 2009 dem Antrag der Vormundschaftsbehörde Oberweningen zugestimmt und Marcel Amadasun nach Art. 369 Abs. 1 ZGB entmündigt. Die Wahl des Vormundes Hansjörg Engler wurde bestätigt.

Oberweningen, 8. Oktober 2009

Vormundschaftsbehörde Oberweningen

Uster. Der Bezirksrat Uster hat mit Beschluss vom 21. September 2009 nach Art. 369 Abs. 1 ZGB entmündigt:

- Marco Toma, geboren 2. Juni 1981, von Italien, wohnhaft in 8610 Uster.

Als Vormund wurde Amtsvormundin Silvia Meier, Stadt Uster, Sozialberatung, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, ernannt.

Uster, 6. Oktober 2009

Vormundschaftsbehörde Uster

Beiratschaft

Lengwil. Heinrich Kolb-Gerlach, geb. 13. Dezember 1930, von Zollikon ZH, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in 8574 Dettighofen (Lengwil), wurde in Anwendung von Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB unter Beiratschaft gestellt.

Beirat: Johannes Mock, Burggrabenstrasse 22, 8280 Kreuzlingen.

Lengwil, 26. August 2009

Vormundschaftsbehörde Lengwil

Verkehrsmaßnahmen

Sperrung Durchfahrt Hinterdorfstrasse Dielsdorf (Eimündung Hinterdorfstrasse/Wehntalerstrasse) und Sperrung Durchfahrt Schwändstrasse, Dielsdorf (Höhe Furtbach) Öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Dielsdorf. Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes führt der Gemeinderat Dielsdorf eine Planaufgabe der folgenden Projekte durch:

- Sperrung der Durchfahrt Hinterdorfstrasse, Dielsdorf (Eimündung Hinterdorfstrasse/Wehntalerstrasse) mittels Metallpoller und Ketten auf der Hinterdorfstrasse bei der Eimündung in die Wehntalerstrasse.

- Sperrung der Durchfahrt Schwändstrasse, Dielsdorf (Höhe Furtbach) mit ablegbarem und abschliessbarem Absperrpfosten.

Die Pläne liegen bei der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Dielsdorf während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dauer der Auflage: von Freitag, 16. Oktober, bis und mit Montag, 16. November 2009.

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, gerichtet werden (§ 13 StrassG).

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 2 StrassG). Die Auflage dieses Berichts wird öffentlich bekannt gemacht.

Dielsdorf, 16. Oktober 2009

Gemeinderat Dielsdorf

Zumikon. Auf Antrag des Gemeinderats hat die Sicherheitsdirektion folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

Auf folgenden Strassen ist das Parkieren von Fahrzeugen werktags von Montag bis Freitag, von 7 bis 19 Uhr während max. 4 Stunden gestattet (Parkieren mit Parkscheibe):

- Dorfstrasse, zwischen den Liegenschaften Nr. 20 und 26 und zwischen den Liegenschaften Nr. 33 und 41

- Strasse Leugrueb, zwischen der Strasse Waltikon und der Güssikerstrasse inkl. Parknische Höhe Liegenschaft Nr. 12 (Zonensignalisation)

- In der Gandstrasse

- Strasse Peteracher, zwischen der In der Gandstrasse und dem Forchbahntrasse

- Farliffangstrasse, zwischen dem Schulhaus und der Chapfstrasse Ebnatingerstrasse, zwischen der Farliffangstrasse und der Strasse Strubenacher

Gegen diese Verkehrsmaßnahmen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Zumikon, 9. Oktober 2009

Der Gemeinderat

Regionalplanungen

Zürcher Planungsgruppe Knonaeramt (ZPK) Einladung

Einladung zur Delegiertenversammlung ZPK auf Mittwoch, 11. November 2009, 19.30 Uhr, Kasinoaal Gemeindezentrum, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis (Parkierung: Tiefgarage Marktplatz)

Traktanden:

1. Eröffnung
 - 1.1 Wahl der Stimmzähler
 - 1.2 Traktandenliste

2. Genehmigung der Tenversammlung

3. Knonaeramt: Realen Entwicklu: rent: Wilhelm Na

4. Umfrage

Die Versammlung ist

Zürcher Planungsgr

Knonaeramt

Präsident: Walter Es

Sekretär: Peter Schä

Zürcher Planungsgr

Einladung Delegiert

Donnerstag, 12. Nc

Stadthaus Dietikon -

Vorsitz: ZPL-Präsident Willy Haderer, Unterengstringen

Traktanden

1. Eröffnung

1.1 Wahl der Stimmzähler

1.2 Traktandenliste

2. Genehmigung des Protokolls der DV vom 11. Juni 2009

3. Genehmigung des Arbeitsprogramms 2010

4. Genehmigung des Voranschlags 2010

5. Verbandsstatuten: Revision

5.1 Orientierung

5.2 Verabschiedung

6. Verschiedenes

7. Nächste (ausserordentliche) Delegiertenversammlung: 21. Januar

Schlieren, 7. Oktober 2009

ZPL

Zürcher Planungsgruppe Limmattal

Namens des Vorstandes

Der Präsident: W. Haderer

Der Sekretär: P. Thoma

Ortsplanungen

Revision des privaten Gestaltungsplans Blatten

Hombrechtikon. Am 29. September 2009 hat der Gemeinderat Hombrechtikon der Revision des privaten Gestaltungsplans Blatten zugestimmt.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon (Bausekretariat, 1. Obergeschoss), Feldbachstrasse 12, Hombrechtikon, zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats Hombrechtikon vom 29. September 2009 kann innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der BRK II sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Hombrechtikon, 16. Oktober 2009

Gemeindeverwaltung Hombrechtikon
Hochbau-/Liegenschaftsplanung

Privater Gestaltungsplan Orgelbau Kuhn AG Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Männedorf. Mit Verfügung ARV / 123 / 2009 vom 21. September 2009 hat die Baudirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das ARV, Amt für Raumordnung und Vermessung, den privaten Gestaltungsplan Orgelbau Kuhn AG, welchem die Gemeindeversammlung Männedorf am 15. Juni 2009 zugestimmt hat, genehmigt.

Diese Genehmigung wird gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt gegeben.

Gegen die Genehmigung der Baudirektion kann innert 30 Tagen, das heisst bis zum 14. November 2009, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, rekursiert werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Männedorf, 16. Oktober 2009

Der Gemeinderat

Totalrevision der Ortsplanung (Bauordnung und Zonenplan) Öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG

Rifferswil. Die Akten der vom Gemeinderat Rifferswil mit Beschluss vom 7. Oktober 2009 verabschiedeten Gesamtrevision der kommunalen BZO können vom 19. Oktober bis 18. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung Rifferswil während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Amt für Verkehr
PLANVERWALTUNG

Baulinien

Männedorf

0155-0004

**Projekt: Buswarteallen Rüslikon
Buswarteallen Bahnhof See und Bahnhof Berg
Auflage des Ausführungsprojektes
gemäss § 16 in Verbindung mit
§ 17 Absatz 1 Strassengesetz**

8803 Rüslikon. Das Projektdossier liegt während 30 Tagen von heute an bei der Politischen Gemeinde Rüslikon, Abteilung Tiefbau/Werke, Sekretariat, 2. Stock, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon auf. Das Projekt ist vor Ort ausgestellt.

Gegen dieses Projekt kann innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen (16. Oktober bis 16. November) beim Statthalteramt des Bezirkes Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen 1, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rüslikon, 16. Oktober 2009

Abteilung Tiefbau/Werke

Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Wagi-Areal Süd

Schlieren. In Anwendung von § 86 Planungs- und Baugesetz (PBG) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. August 2009 dem privaten Gestaltungsplan Wagi-Areal Süd zugestimmt.

Gegen diese Zustimmung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Während der Rekursfrist liegen der Zustimmungsbuch und der Gestaltungsplan zu den üblichen Öffnungszeiten am Schalter des Bausekretariats (Stadthaus, 2. Obergeschoss) zur Einsicht auf.

Schlieren, 16. Oktober 2009

Stadtrat Schlieren

Bau- und Niveaulinien

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien an der Aufdorfstrasse (Route 718), Abschnitt Gsackstrasse bis Hofenstrasse

Männedorf. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Amt für Verkehr, hat mit Verfügung Nr. 5272 vom 28. September 2009 auf der Sude der Aufdorfstrasse (Route 718) in der Gemeinde Männedorf, Abschnitt Gsackstrasse bis Hofenstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Pläne liegen vom 16. Oktober bis zum 13. November 2009 bei der Abteilung Hochbau-Planung, Saurenbachstrasse 6, im 1. OG, 8708 Männedorf, zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Männedorf, 16. Oktober 2009

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Amt für Verkehr

Ausschreibung von Bauprojekten

Planaufgabe: Die Pläne liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Planaufgabe: 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an. Erfolgt die Ausschreibung in den Publikationsorganen der Gemeinde oder durch An-

